

Gerichtsinterne Mediation – Verbot durch Gesetz?



Richterliche Mediation hat sich in den letzten zehn Jahren zu einem Erfolgsmodell in streitigen Gerichtsverfahren entwickelt. Charme und Mehrwert der Mediation folgen aus der mangelnden Entscheidungskompetenz des Mediators und damit der nicht rechtlich gesteuerten Streitbehandlung. Das von der Bundesregierung geplante Mediationsförderungsgesetz sollte die gerichtsinterne Mediation neben der außergerichtlichen Mediation und anderen Konfliktbeilegungsverfahren fördern. Der Bundestag hat jedoch auf Empfehlung seines Rechtsausschusses (BT-Dr 17/8058) am 15. 12. 2011 einstimmig beschlossen: Nach einer Übergangsfrist von einem Jahr soll gerichtsinterne Mediation nicht mehr angeboten werden dürfen. Stattdessen soll ein erweitertes Güterichtermodell praktiziert werden können. Formal wird damit die Gerichtsmediation verboten – ob das mit Art. 92 GG vereinbar ist, erscheint zweifelhaft, weil nach inzwischen wohl herrschender Meinung die richterliche Mediation zu den Aufgaben der Rechtsprechung gehört.

Der Güterichter, dieses „seltsame Hybridwesen“, das weder ein echter Richter noch ein wirklicher Mediator sei (*Janisch*, SZ v. 15. 12. 2011, S. 1), kann nach der Neufassung des § 278 V ZPO als beauftragter oder ersuchter Richter die Güteversuche der Parteien leiten. Wie soll man „durch einen Blick ins Gesetz“ dessen Sinn verstehen: Der beauftragte Güterichter leitet die Vergleichsgespräche unter rechtlichen und interessenorientierten Gesichtspunkten; im Falle des Scheiterns wirkt er an der Entscheidung mit. Der ersuchte Güterichter, dessen Rechtsansicht mangels Entscheidungskompetenz unverbindlich ist, versucht ausschließlich interessenorientiert einen Konsens wie ein Mediator herbeizuführen; im Falle des Scheiterns gibt er die Streit Sache an den oder die zuständigen Richter zurück.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Begriff des „nicht entscheidungsbefugten“ Richters (BR-Dr 60/11, S. 7) verdeutlicht, was mit dem „ersuchten“ Richter gemeint ist. Daher könnte folgende Fassung des § 278 V ZPO verständlicher sein:

„Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche an einen Güterichter verweisen. Güterichter kann der entscheidungsbefugte Einzelrichter, ein Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers (beauftragter Richter) oder mit Zustimmung der Parteien ein nicht entscheidungsbefugter Richter desselben oder eines anderen Gerichts (ersuchter Richter) sein. Der ersuchte Richter leitet den Güteversuch wie ein Mediator.“

Die Anregung sei erlaubt, diese Formulierungen noch im Gesetzgebungsverfahren (Vermittlungsausschuss) zu berücksichtigen und die erwähnte Übergangsregelung zu streichen. Weiterer Änderungen bedürfte es nicht, um neben der außergerichtlichen Mediation auch die erfolgreiche richterliche Verhandlungskultur zu fördern.

Professor Dr. Karsten-Michael Ortloff, Mediator, Berlin